

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und
Orientwissenschaften

Ordnung des Centre of Competence for Theatre an der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig (CCT)

Vom 7. Juli 2016

Auf Grundlage von § 30 der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013 gibt sich das CCT die nachfolgende Ordnung des Centre of Competence for Theatre an der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig, die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften in der Sitzung vom 25.05.2016 bestätigt wurde.

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Rechtsstatus
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und assoziierte Mitglieder
- § 4 Gremien des Centre of Competence for Theatre
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Direktorin/Direktor
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Wissenschaftlich-künstlerischer Beirat
- § 10 Änderung der Ordnung
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Das Centre of Competence for Theatre (CCT) an der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften pflegt den Austausch von Forschung und Lehre mit der künstlerischen und sozialen Theaterpraxis. Es fördert innerfakultäre, fakultäts- und hochschulübergreifende Transdisziplinarität in Form von Kooperationen mit Expertinnen und Experten für Theater und anderen Künsten sowie mit außeruniversitären kulturellen und Bildungseinrichtungen. Das CCT initiiert innovative Forschungsprojekte auf neuen Wissensfeldern durch den kontinuierlichen Transfer von Wissenschaft und Kunst und die systematische Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Es intensiviert und optimiert die Anwendungsorientiertheit der Lehre durch die Verbindung von Theorie und Praxis und ermöglicht und unterstützt transkulturelle Kooperationen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Künstlerinnen und Künstlern.

§ 1 Rechtsstatus

1. Das Centre of Competence for Theatre ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften im Sinne des § 30 der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013. Die Fakultät beauftragt das Institut für Theaterwissenschaft mit der wissenschaftlichen Leitung und der Geschäftsführung des CCT. Die Direktorin/der Direktor, die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor sowie mindestens drei Mitglieder des Vorstands sind Angehörige bzw. Mitglieder der Universität Leipzig und des Instituts für Theaterwissenschaft. Das CCT arbeitet transdisziplinär und fakultäts- wie hochschulübergreifend. Es kooperiert mit außeruniversitären kulturellen Einrichtungen.
2. Die im SächsHSFG, in der Grundordnung der Universität Leipzig sowie in der Fakultätsordnung niedergelegten Kompetenzen des Fakultätsrats und der Dekanin/des Dekans der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften bleiben von den Regelungen dieser Ordnung unberührt.
3. Grundlage der Arbeit des Centre of Competence for Theatre ist eine für die Dauer von jeweils fünf Jahren abzuschließende Zielvereinbarung zwischen dem Vorstand des CCT und dem Rektorat der Universität Leipzig. Die Zielvereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung

des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften.

§ 2 Aufgaben

1. Das Centre of Competence for Theatre fördert und koordiniert innerfakultäre, fakultäts- und institutionenübergreifende Aktivitäten in Forschung, Lehre sowie in der wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchsqualifizierung im Bereich von Schauspiel, Tanz, Figuren- und Objekttheater, Musiktheater, Performance- und Medienkunst sowie Kinder- und Jugendtheater.
2. Das Centre of Competence for Theatre fördert die trans-, inter- und multidisziplinäre Zusammenarbeit zwischen theaterbezogenen tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Expertinnen und Experten der verschiedenen Bereiche der Universität Leipzig und aus kooperierenden Partnereinrichtungen des In- und Auslandes. Es arbeitet dafür mit allen geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Leipzig, mit themenverwandt arbeitenden Hochschulen in Sachsen sowie mit Theatern, kulturellen Einrichtungen und soziokulturellen Bildungsträgern in Leipzig und darüber hinaus zusammen.
3. Das Centre of Competence for Theatre fördert innovative Forschungsprojekte, die aus der Kooperation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit Expertinnen und Experten der künstlerischen Praxis hervorgehen und auf den Gebieten sowohl der Einzelforschung als auch der transdisziplinären Verbundforschung liegen.
4. Das Centre of Competence for Theatre trägt zur Erweiterung der akademischen Lehre bei durch die Einbeziehung aktueller und neuartiger Wissensfelder, durch die Kompetenz der künstlerischen Expertinnen und Experten und durch Formen der praktischen Anwendung und Überprüfung theoretischen Wissens.
5. Mit der Initiierung transkultureller und institutionenübergreifender Forschungs- und Lehrprojekte sowie einem stetigen Erfahrungsaustausch mit anderen sachkundigen Institutionen, mit einzelnen Forscherinnen und Forschern der Universität Leipzig und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Region sowie mit in- und ausländischen Universitäten und Forschungszentren trägt das Centre of Competence for Theatre zur Internationalisierung von Forschung und Lehre an der

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften sowie der Universität Leipzig insgesamt bei.

6. Das Centre of Competence for Theatre baut dazu eine von allen beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gemeinsam zu nutzende Infrastruktur auf und etabliert eine stimulierende wissenschaftliche Atmosphäre durch gemeinsame Veranstaltungen, Lehrformate und den regelmäßigen interinstitutionellen Austausch. Insbesondere sollen Kooperationen mit öffentlichen und anderen gemeinnützigen Theatern, Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt Leipzig und darüber hinaus etabliert und aufrechterhalten werden, die der gemeinsamen Entwicklung und Erprobung von neuen Wissensformen und Vermittlungsweisen dienen.
7. Hierzu wird am Centre of Competence for Theatre vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel eine Künstlerische Gastprofessur eingerichtet, welche den nachhaltigen Theorie-Praxis-Transfer zwischen Wissenschaften und Künsten in die Lehre am Institut für Theaterwissenschaft einbringen soll. Die Gastprofessur wird halbjährlich oder jährlich an herausragende Praxisvertreterinnen und -vertreter vergeben, welche eine nachweisliche Bereicherung des wissenschaftlichen Diskurses und/oder der wechselseitigen Reflektion von Theorie und Praxis des Theaters in allen seinen Spielformen zu erbringen versprechen. Die Gastprofessorin/der Gastprofessor wird einmal jährlich durch die Rektorin/den Rektor der Universität Leipzig auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften bestellt. Der Vorstand ist hierzu zuvor anzuhören.
8. Die öffentliche Diskussion und Publikation der Arbeit des Centre of Competence for Theatre stellen einen maßgeblichen Bestandteil des Theorie-Praxis-Transfers zwischen Wissenschaften und Künsten dar. Die Ergebnisse der gemeinsamen Forschungs- und Lehrprojekte des Zentrums werden daher regelmäßig veröffentlicht bzw. in öffentlich-medialen Veranstaltungen auch im internationalen Rahmen vermittelt.
9. Transkulturelle Bildungsarbeit im Medium Theater in Theorie und Praxis sowie Vermittlung, Beratung und Koordinierung von wissenschaftlichen, künstlerischen und soziokulturellen Projekten zur kulturellen Theaterbildung sind wichtige Aufgaben des Centre of Competence for Theatre.

§ 3 Mitglieder und assoziierte Mitglieder

1. Mitglieder des Centre of Competence for Theatre können Mitglieder und Angehörige der Universität Leipzig werden, die ein begründetes wissenschaftliches Interesse am Forschungs- und Lehrprofil des Zentrums sowie der darauf bezogenen Lehre und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in ihren verschiedenen disziplinären Ausformungen haben.
2. Nicht in § 3 Absatz 1 dieser Ordnung genannte Personen und Einrichtungen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, soweit und solange diese einen Beitrag zur Förderung der Aufgaben des Centre of Competence for Theatre im Sinne des § 2 dieser Ordnung erbringen. Hierfür werden schriftliche Kooperationsvereinbarungen getroffen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags unter Würdigung der wissenschaftlichen Interessen.
4. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden. Im Falle der assoziierten Mitglieder endet die Mitgliedschaft darüber hinaus bei Wegfall des Beitrages gemäß § 3 Absatz 2 dieser Ordnung. Der Vorstand stellt dies schriftlich fest.
5. Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Centre of Competence for Theatre nehmen regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teil und beteiligen sich aktiv an den wissenschaftlichen Aktivitäten des Zentrums. Sie richten ihre wissenschaftlichen Bemühungen an den kooperativen Arbeitsstrukturen des Zentrums aus und arbeiten nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten an der Antragstellung für Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs o.ä. mit und beteiligen sich an transdisziplinären Formen der akademischen Lehre auf allen Studienniveaus, der wissenschaftlichen Weiterbildung und der Wissenschaftsvermittlung.
6. Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Centre of Competence for Theatre werden regelmäßig über die Ergebnisse der am Zentrum durchgeführten Forschungen informiert und zur Teilnahme an vom Zentrum durchgeführten Veranstaltungen eingeladen.

§ 4 Gremien des Centre of Competence for Theatre

Gremien des Centre of Competence for Theatre sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Direktorin/der Direktor, die Wissenschaftliche Geschäftsführerin/der Wissenschaftliche Geschäftsführer sowie der wissenschaftlich-künstlerische Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern des Centre of Competence for Theatre und wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, zumindest aber einmal pro Kalenderjahr von der Direktorin/dem Direktor einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder auf elektronischem Wege per E-Mail an alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert.
3. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen Fragen im Rahmen der unter § 2 dieser Ordnung genannten Aufgaben erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. In allen anderen Fragen hat die Mitgliederversammlung beratende Funktion. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Herstellung eines Einvernehmens mit der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Centre of Competence for Theatre ist verantwortlich für die wissenschaftliche Arbeit des Zentrums. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die kollegiale Leitung des Centre of Competence for Theatre,

- Anregungen für die Entwicklung neuer Forschungs- und Lehrprojekte sowie Maßnahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung,
 - Vorlage und Beschluss von Änderungen dieser Ordnung, nachdem darüber Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung hergestellt wurde,
 - Prüfung der Verwendung der dem CCT zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Instituts für Theaterwissenschaft der Universität Leipzig durch den Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften der Universität Leipzig für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neubestellung durch den Fakultätsrat im Amt.
 3. Dem Vorstand gehören in der Regel fünf Personen an, darunter die Direktorin/der Direktor, die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor, eine weitere Angehörige/ein weiterer Angehöriger des Instituts für Theaterwissenschaft der Universität Leipzig, eine Studentin/ein Student, welche/r von der Studienkommission Theaterwissenschaft benannt wird, sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der assoziierten Mitglieder und außeruniversitären Partnereinrichtungen.
 4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Direktorin/dem Direktor spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Der Vorstand tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
 5. Die Direktorin/der/ Direktor ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter muss die Direktorin/der Direktor oder die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor sein.
 6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann im Einzelfall im Umlaufverfahren auf schriftlichem Wege (auch über elektronische Medien) herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erklären.
 7. Alle Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 7 Direktorin/Direktor

1. Die Vorstandsmitglieder schlagen aus der Mitte der Angehörigen des Instituts für Theaterwissenschaft der Universität Leipzig für eine Amtszeit von drei Jahren eine Direktorin/einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin/einen stellvertretenden Direktor vor. Aufgrund dieses Vorschlages bestellt die Dekanin/der Dekan der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften die Direktorin/den Direktor und die stellvertretende Direktorin/den stellvertretenden Direktor. Wiederholte Bestellungen sind möglich.
2. Die Direktorin/der Direktor repräsentiert das Zentrum nach außen und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität. Ihr/ihm obliegt die Initiierung, Koordinierung und Organisation der Arbeitsaufgaben des Zentrums sowie die Entscheidung über die Verwendung der dem CCT zur Verfügung stehenden Mittel.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Abwesenheit der Direktorin/des Direktors übernimmt die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor die Vertretung des Zentrums.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann nach Maßgabe des in der Zielvereinbarung mit dem Rektorat vereinbarten Aufgabenumfangs und vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel eine Wissenschaftliche Geschäftsführerin/einen Wissenschaftlichen Geschäftsführer mit der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Centre of Competence for Theatre beauftragen.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin/den Direktor und den Vorstand bei der Ausführung ihrer/seiner Aufgaben; darunter insbesondere
 - die Koordination der laufenden Forschungs- und Lehrprojekte des Zentrums,
 - die Konzeption und Organisation von verschiedenen medialen Formaten der Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Organisation und Verwaltung der Künstlerischen Gastprofessur,
 - die Koordination der publizistischen Tätigkeiten des Zentrums,
 - die Verwaltung der dem CCT zur Verfügung stehenden Mittel.

3. Die Wissenschaftliche Geschäftsführerin/der wissenschaftliche Geschäftsführer soll darüber hinaus einen Teil ihrer/seiner Tätigkeit auf die wissenschaftliche Lehre am Institut für Theaterwissenschaft der Universität Leipzig bzw. im Rahmen der Lehr- und Weiterbildungsprojekte des Centre of Competence for Theatre verwenden.

§ 9 Wissenschaftlich-künstlerischer Beirat

1. Der Wissenschaftlich-künstlerische Beirat dient der Sicherung der Qualität der Arbeit des Centre of Competence for Theatre. Er begleitet die Arbeit des Zentrums, gibt inhaltliche Impulse und kann neue (Forschungs-)Projekte anregen.
2. Der Beirat evaluiert die Arbeit des Centre of Competence for Theatre innerhalb seiner dreijährigen Amtszeit einmal vor Ort. Der dabei erstellte Evaluierungsbericht dient dem Zentrum zur Optimierung seiner Arbeit und wird beim Abschluss bzw. der Erneuerung einer Zielvereinbarung mit dem Rektorat in Abstimmung mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig berücksichtigt.
4. Der Beirat besteht aus national und international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Künstlern, Theaterschaffenden und Kulturmittlern, die innerhalb und außerhalb Leipzigs im Forschungs- und Arbeitsfeld des Centre of Competence for Theatre aktiv sind, sowie gegebenenfalls weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstands vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Mehrfache Wiederbestellung von Beiratsmitgliedern ist möglich.

§ 10 Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung werden vom Vorstand des Centre of Competence for Theatre im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften bestätigt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 7. Juli 2016

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin